

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1993

5. Stück

8. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Kindergartengesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird
(XVI. Gp. RV 248, AB 255)
9. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird
(XVI. Gp. RV 234, AB 264)
10. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird
(XVI. Gp. RV 239, AB 257)
11. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird
(XVI. Gp. RV 238, AB 258)
12. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird
(XVI. Gp. RV 235, AB 261)
13. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird
(XVI. Gp. RV 237, AB 265)
14. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird
(XVI. Gp. RV 249, AB 266)
15. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Spielapparategesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird
(XVI. Gp. RV 233, AB 263)

8. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Kindergartengesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juli 1973 über das Kindergartenwesen und Hortwesen (Kindergartengesetz), LGBl. Nr. 47, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 31/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Errichtung eines Privatkinder Gartens ist bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen berechtigt:

- a) jeder österreichische Staatsbürger oder Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der voll handlungsfähig und in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht verlässlich ist;
- b) jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft;

- c) jede sonstige juristische Person mit Sitz im Inland oder im Gebiete einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.“

2. § 19 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Für die pädagogische und administrative Leitung eines Privatkinder Gartens ist ein(e) Leiter(in) zu bestellen, die (der) nachzuweisen hat:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Zugehörigkeit zu einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) die Eignung zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Kinder Gartens in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
- c) die Befähigung als Kindergärtner(in).

(2) Kindergartenerhalter, welche die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung des Kinder Gartens auch selbst ausüben.

(3) Die im Kindergarten verwendeten Kindergärtner(innen) haben nachzuweisen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Zugehörigkeit zu einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) die Eignung als Kindergärtner(in) in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
- c) die Befähigung als Kindergärtner(in).

(4) Die Landesregierung kann von den in Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a genannten Erfordernissen absehen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten Kindergärtner(inen) mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Zugehörigkeit zu einem Vertragspartner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besteht.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

9. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 1/1970, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder wenn mit seinem Heimatstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist,“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

10. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 53, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z. 2 durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z. 3 wird angefügt:

„3. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in Österreich eine Erwerbstätigkeit ausüben oder danach in Österreich verbleiben.“

2. Im § 10 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Juristische Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen, gemeinnützige Bauvereinigungen und Vermögensmassen mit dem Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind solchen mit dem Sitz im Inland gleichgestellt.“

3. § 11 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. welche, sofern sie österreichischer Staatsbürger ist, die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes mit der Eintragung in die Bundes-, Landes- oder Gemeindewahlerevidenz nachweist oder, sofern sie Angehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens ist, die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes durch Vorlage eines Meldezettels nachweist und“

4. § 18 Abs. 2 Z. 2 erster Halbsatz lautet:

„eine begünstigte Person oder ihr nahestehende Person, sofern sie österreichischer Staatsbürger ist, die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nicht durch die Eintragung in die Bundes-, Landes- oder Gemeindewahlerevidenz, sofern sie Angehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens ist, die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nicht durch Vorlage eines Meldezettels, nachweist;“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

11. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz zur Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1979 und LGBl. Nr. 1/1990, wird wie folgt geändert:

§ 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Obmann oder als Mitglied des Verwaltungsausschusses ist nur wählbar, wer keine gerichtlichen Verurteilungen aufweist, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 18 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen würden. Die durchgeführte Wahl ist der Agrarbehörde anzuzeigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

12. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 1/1981, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 59/1991, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Einem österreichischen Staatsbürger oder einem Angehörigen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann aus Anlaß einer Gründung oder Übernahme eines Nahversorgungsbetriebes der im § 4 Abs. 2 Z 2 lit. c genannten Art unter der Voraussetzung, daß der Förderungswerber oder bei Beteiligung an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter, die zur Zeit der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Durchführung von Investitionen eine Förderung gewährt werden. Die Neugründung bzw. Betriebsübernahme darf nicht früher als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgt sein.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

13. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388, in der Fassung des Gesetzes StGBI. Nr. 193/1920, wird wie folgt geändert:

§ 12 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

14. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 48/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission müssen österreichische Staatsbürger oder Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, darstellen würden.“

2. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Die entsendende (bestimmende) Stelle kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzen. Sie hat dies zu veranlassen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) die Voraussetzungen des Abs. 5 nicht mehr erfüllt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

15. Gesetz vom 23. November 1992, mit dem das Spielapparategesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Spielapparategesetz, LGBl. Nr. 8/1984, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden,

1. die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,

2. die das 21. Lebensjahr vollendet haben,
3. deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß sie von der Bewilligung nicht in einer den Gesetzen widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen werden und
4. die glaubhaft machen, daß sie der Verpflichtung des § 5 entsprechen können.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix